



1) Aufstellungsbeschluss vom 18.04.1978 und 28.09.1978
2) Der Bebauungsplan hat nach Beschluss des Stadtrates
und öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit von
22.02.1979 bis einschließlich 23.02.1979 nach
§ 2a (6) Bundesbaugesetz ausgestellt.
3) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1
1979 von Stadtrat als Sitzung beschlossen
gez. W. Schaust
Bürgermeister
4) Genehmigt
Bescheid vom 22.04.1980; Az.: 6/60/610-
19/80
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
i.V. gez. Weiborg
Lfd. Kreisverwaltungsleiter
5) Rechtsverbindlich durch Bekanntmachung vom 14.05.1980
6) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens wird der
Bebauungsplan hiermit erneut ausgestellt. Die ursprüngliche
Bekanntmachung wird unverzüglich durchgeführt.
Bad Kreuznach-Ebernburg, den 21.10.1993
gez. S. Kohl
Stadtbürgermeister

Die verbindliche Genehmigung der Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1
des Bundesbaugesetzes vom 14.05.1980 erfolgt
als Gültigkeit der Bebauungspläne durch die Bebauungs-
pläne des Bebauungsplans.

22.02.1979 23.02.1979

22.02.1979 23.02.1979

22.02.1979 23.02.1979

22.02.1979 23.02.1979

BEBAUUNGSPLAN

DER STADT

BAD MÜNSTER A. ST. - EBERBURG

FÜR DAS TEILGEBIET

ZWISCHEN BUNDESBahn UND NAHE

FLUR 6.7.8.9 M. 1:500

ANLAGE 1

ST. Siedlungsfläche

WA. Wohnfläche

GRZ/GFZ. Grünfläche

SO. Sonderfläche

VG. Verkehrsfläche

ST. Siedlungsfläche

WA. Wohnfläche

GRZ/GFZ. Grünfläche

SO. Sonderfläche

VG. Verkehrsfläche

